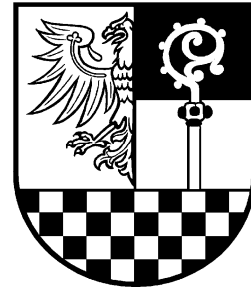


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

18. Jahrgang

Luckenwalde, 9. März 2010

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung
Einladung zur 10. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Mittwoch, dem 17.03.2010, um 17 Uhr..... 3

Amtliche Bekanntmachung
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und
Dampfturbinen-Heizkraftwerkes (GuD-Heizkraftwerk) in Berlin Lichterfelde 4

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

**Einladung zur 10. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Mittwoch, dem 17.03.2010, um 17 Uhr
im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Mitteilungen der Vorsitzenden
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 25.11.2009
- 3 Vorstellung des Dezernenten für Bildung und Jugend
- 4 Anhörung des JHA zur Übernahme der Aufgaben der Amtsleitung durch den Dezernenten
- 5 Information zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006
- 6 Sachstandsbericht zur Umsetzung des Kindertagesstättengesetzes vom 21.06.2007
- 7 Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Sachstandsdarstellung im Fall Holzinger und Erörterung

gez. Igel
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Die Tagesordnung wird gemäß § 4 Abs. 1 AGKJHG in Verbindung mit §§ 131, 44 Abs. 3, 36 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 5. März 2010

Peer Giesecke
Landrat

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und
technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -

Amtliche Bekanntmachung
Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes
(GuD-Heizkraftwerk) in Berlin Lichterfelde

Bek. v. 26.02.2010 LAGetSi, IA - IM 4800/09 JO
Telefon: 030-902545 - 389 oder 902545 - 0

ANTRAGSGEGENSTAND:

Die Vattenfall Europe Wärme AG, Puschkinallee 52, 12435 Berlin, beantragt nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Wärme einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 1.029 MW auf dem Grundstück Ostpreußendamm 61, 12207 Berlin.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für die 2. Jahreshälfte 2014 vorgesehen.

Der Anlagenumfang umfasst im Wesentlichen folgende Betriebseinheiten:

- Gasturbine und Abhitzeessel (Gasturbinensystem, Abhitzeessel einschl. Stützfeuerung)
- Dampfturbine (Dampfturbinensystem)
- Heißwassererzeuger (Heißwassererzeuger, Fernwärmesystem)
- Wasser-Dampf-Kreislauf (Dampfsystem, Kondensatsystem, Kühlwassersystem)
- Nebenanlagen (Brennstoffsystem, Hilfsdampferzeuger, Kondensatreinigung, Vollentsalzung, Elektrotechnik, Leittechnik, Druckluftanlage).

Hauptkenndaten des GuD-Heizkraftwerkes:

- | | |
|--|-----------|
| • Gas- und Dampfturbinenanlage | 575 MW |
| • Stützfeuer Abhitzeessel | 45 MW |
| • Heißwassererzeuger (Anzahl: 3 Stück) | je 135 MW |
| • Hilfsdampferzeuger | 4 MW. |

Das GuD-Heizkraftwerk soll 8.760 Stunden pro Jahr betrieben werden.
Als Brennstoff wird Erdgas eingesetzt.

Weitere nachfolgend genannte behördlicher Entscheidungen werden beantragt:

- Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 BetrSichV
- Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG
- Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 BaumSchVO
- Genehmigung nach § 6 Abs. 5 GrünanIG
- Genehmigung nach § 3 Abs. 1 und 2 IndV i.V.m. § 29a BWG

-
- Genehmigung nach § 60 Abs. 1 BauO Bln, einschl. Abweichung nach § 68 Abs. 1 Bau O Bln
 - Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB
 - Genehmigung nach § 9 Abs. 4 BerlStrG
 - Erlaubnisse nach §§ 7 und 7a WHG

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG:

I. Auslegung

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme **vom 08.04.2010 bis einschließlich zum 07.05.2010** an den nachfolgend genannten Orten aus:

- a) Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Turmstr. 21, 10559 Berlin, Haus L, Raum L.023 während der Dienststunden: Montag - Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 15.00 Uhr.
- b) Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, im Raum E 201 im Rathaus Zehlendorf, Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin in der Zeit: Montag - Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr.
- c) Gemeinde Großbeeren, Bau- und Planungsamt, Am Rathaus 1, 14979 Großbeeren, Raum 3.09 zu den Dienstzeiten: Montag 8.30 - 14.00 Uhr, Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 - 14.00 Uhr, Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, Freitag 9.00 - 11.00 Uhr nach Vereinbarung unter Tel.: 033701 328829.
- d) Stadt Teltow, im Neuen Rathaus der Stadt Teltow, Marktplatz 1/3, 14513 Teltow, Foyer im Erdgeschoss während der Dienststunden: Montag 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, Dienstag 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr, Mittwoch 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, Donnerstag 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, Freitag 7.30 - 12.00 Uhr.
- e) Gemeinde Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten: Montag 8.00 - 15.00 Uhr, Dienstag 9.00 - 19.00 Uhr, Mittwoch 8.00 - 15.00 Uhr, Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr und Freitag 9.00 - 15.00 Uhr.

Die Antragsunterlagen können außerdem vom 08.04.2010 - 07.05.2010 im Internet eingesehen werden unter: www.lagetsi.berlin.de

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die erst nach Beginn der Auslegung beim LAGetSi eingegangen sind, werden nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 08.04.2010 bis einschließlich 21.05.2010** schriftlich beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Referat IA, Turmstr. 21, 10559 Berlin erhoben werden. Die schriftlichen Einwendungen können auch an den oben genannten Auslegungsstellen abgegeben werden.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, wird am Freitag, den 18.06.2010, um 10.00 Uhr ein Erörterungstermin im Bürgersaal des Rathauses Zehlendorf, Eingang Teltower Damm 18 / Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin stattfinden.

Die wasserrechtlichen Belange sind gemäß den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Berliner Wassergesetzes Bestandteil dieses Erörterungstermins.

Sollte es nach Art und Umfang der erhobenen Einwendungen notwendig werden, wird der Erörterungstermin am Montag, den 21.06.2010 und den darauffolgenden Werktagen jeweils ab 10.00 Uhr am selben Ort weitergeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Erörterung ist öffentlich. Erörtert wird das Vorhaben mit der Antragstellerin, den beteiligten Behörden und den Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

IV. Hinweise

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entspr. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Entscheidung öffentlich bekannt gemacht und der oben genannte Erörterungstermin entfällt.

Einwendungen werden der Antragstellerin und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben. Auf Verlangen wird die Genehmigungsbehörde Namen und Anschrift des Einwenders vor Bekanntgabe unkenntlich machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Genehmigungsbescheid wird nach § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung über das beantragte Vorhaben ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV.

V. Rechtsgrundlagen

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)

TEHG Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz -TEHG) vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1954)

BaumSchVO Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung) vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 558)

GrünanlG Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen - Berlin (Grünanlagengesetz) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert am 29. September 2004 (GVBl. S. 424)

IndV Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen - Berlin (Indirekteinleiterverordnung) vom 1. April 2005 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2009 (GVBl. S. 495)

BWG Berliner Wassergesetz in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2008 (GVBl. S. 139)

BauO Bln Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674)

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

BerlStrG Berliner Straßengesetz vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)